

machten sie beim Übertritt in die neue Kasse der alten Kranken- und Begräbniskasse eine Stiftung von annähernd 30000 M ohne Zinsen und Anteil an dem bestehenden Vermögen.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

1000 Mitglieder zahlen je 10 M zuviel = 10000 M.

Man kann ferner annehmen, daß jedes Mitglied dem Verbands durchschnittlich

4 Jahre angehört hat = $1000 \times 5 \times 4 = 20000$ M.

Insgesamt 30000 M.

Zahlen beweisen. Freilich fehlen mir zur Berechnung die genauen Unterlagen. Mögen es auch noch 200 Mitglieder weniger sein, eine namhafte Summe würde es immer bleiben.

Ich sagte oben: »ohne Anteil am Vermögen«, denn ein solches besteht, wie es scheinen muß, für die Mitglieder von 1895—1904 gar nicht; im Gegenteil, sie müssen wahrscheinlich noch einen Teil an die 300 M-Mitglieder abgeben. Zu diesem Schlusse muß man kommen, wenn man sieht, daß die 1905 eintretenden Mitglieder, denen das Kapital besonders verwaltet wird, bei kürzerer Karenzzeit ein höheres Begräbnisgeld zahlen können.

Sehen wir uns nun einmal die Leistungen eines andern ähnlichen Verbandes an.

Der »Deutsche Gruben- und Fabrikbeamten-Verband« gewährt auf Grund der vom Reichsversicherungsamt nachgeprüften Satzungen den bis 1904 dem Verbands beigetretenen Mitgliedern in seiner Sterbekasse für einen monatlichen Beitrag von 2 M 30 S (sind jährlich 27 M 60 S):

»ein bis 1250 M steigendes Sterbegeld (1000 M für den Todesfall des Mannes und 250 M für den Todesfall der Frau), wovon schon bei Todesfällen nach einjähriger Mitgliedschaft 750 M fällig sind. (500 M für den Mann und 250 M für die Frau.)«

Man kann hier den Sterbekassenbeitrag von 2 M 30 S monatlich fünfundvierzig Jahre lang zahlen, ehe die Höhe des Sterbegeldes erreicht ist. (In unserm Verbands, wie schon angegeben, 60 Jahre + 30 Jahre.)

Der Vorstand des Deutschen Gruben- und Fabrikbeamten-Verbandes bemerkt hierzu wörtlich:

»Der Sterbekassenbeitrag von 2 M 30 S bringt uns jährlich einen sehr hohen Überschuß ein. Da letzterer nur vorübergehend erforderlich ist, werden wir den Sterbekassenbeitrag außerdem voraussichtlich schon nach wenigen Jahren ermäßigen können.«

Wer aber einen Vergleich mit einer Lebensversicherungsbank anstellen will, dem rate ich, sich einen Prospekt von der Gothaer Lebensversicherungsbank kommen zu lassen. Er wird aus dem Tarif B mit Prämienermäßigung, betreffend Versicherung einfach auf Lebenszeit, von 1000 M ersuchen können, wie bedeutend vorteilhafter sich dieser im Vergleich zu unsrer Begräbniskasse stellt.

Es ist bekannt, daß es wohl den meisten unsrer Mitglieder schwer fallen wird, eine Versicherung auf 1000 M und mehr aufzunehmen, zumal da noch andre Beiträge im Verbands fällig sind. Sie müssen eben mit ihrem Einkommen rechnen, und daraus ergeben sich die Bedingungen:

»Das Grundbegräbnisgeld muß ein höheres, mindestens aber gerechter verteiltes sein. Die Nachversicherungen können erst in zweiter Linie in Betracht kommen.«

Heinr. Paschke sagt in seinem Artikel vom 23. Juli in bezug auf die Differenzen in der Begräbnisgeldgewährung:

»Ein Ausgleich dieser Differenzen wird sich aber in der Praxis leicht finden lassen.«

Das ist jedenfalls sehr gut gemeint; aber ein Ausgleich wird sich da in der Praxis nicht finden lassen. Der Grund dafür liegt im System, auf dem die Berechnung aufgebaut

ist. Das beweist uns klipp und klar die Witwenkasse, die in dem neuen System alle Mitglieder zu ihrem Rechte gelangen läßt.

Ich erkenne gern an, daß der Vorstand mit der Umänderung der Satzungen u. a. m. eine übermäßig große Arbeit geleistet hat, und daß wir ihm alle zu Dank verpflichtet sind. Er wird aber auch zugestehen müssen, daß die in der Begräbniskasse seit 1895 geltenden Sätze als Grundlage für die neu einzuführenden Satzungen höchst unglücklich gewählt sind. Eine Änderung ist dringend geboten.

Leipzig.

Dr. Hüttenrauch.

Kleine Mitteilungen.

Kaufmannsgerichte. Ausführungsbestimmungen für Bayern. — Das königlich bayerische Staatsministerium des Innern hat zum Vollzuge des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 nachstehende Entschliebung an die königlichen Regierungen erlassen, die wir der Allgemeinen Zeitung (München) entnehmen:

»Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, die Kaufmannsgerichte betreffend (Reichsgesetzblatt S. 266 ff.), zu dessen Vollzug die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43) ergangen ist, tritt mit dem 1. Januar 1905 in seinem vollen Umfang in Kraft. Das Gesetz, das sich an jenes über die Gewerbegerichte anschließt, bezweckt zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits bei vorhandenem Bedürfnis die Errichtung von Kaufmannsgerichten.

»Im § 2 des Gesetzes ist, wie im § 2 des nunmehr geltenden Gewerbegerichtsgesetzes, für jene Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, die Errichtung von Kaufmannsgerichten vorgeschrieben und sind deshalb in den in Betracht kommenden Gemeinden Kaufmannsgerichte nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes so rechtzeitig zu errichten, daß solche mit dem Januar 1905 ihre Tätigkeit beginnen können.

»Da in diesen Gemeinden, wie erwähnt, bereits Gewerbegerichte bestehen, so erscheint es zweckmäßig, von der Bestimmung in § 9 Absatz 3 des Gesetzes Gebrauch zu machen und die Vorsitzenden des Gewerbegerichts bzw. deren Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der neu zu errichtenden Kaufmannsgerichte zu bestellen und gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

»Die sachliche Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ist im § 5 des Gesetzes geregelt, während der § 4 den Kreis der Handlungsgehilfen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, einschränkt.

»In § 10 Absatz 1 des Gesetzes sind jene Personen bezeichnet, welche zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts nicht berufen werden können, während im Absatz 2 und 3, dann im § 12 Absatz 1 die Voraussetzungen für die Berufung zum Mitglied bzw. Beisitzer eines Kaufmannsgerichts aufgeführt sind.

»Im § 11 sind die Vorschriften für die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter enthalten; bezüglich der Wahl der Beisitzer bestimmt § 12 Absatz 2 des Gesetzes, daß dieselbe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl direkt stattzufinden hat, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Die Wahl hat auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre zu erfolgen.

»§ 13 regelt die Berechtigung zur Wahl, und § 14 bestimmt, welche Personen bei Aktiengesellschaften usw. den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 gleichzuachten sind. Im § 15 ist sodann auf die auch hier entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes verwiesen.

»Im Statut, durch welches nach § 7 die Zusammenfassung des Gerichts zu regeln ist, sind alle diese Einzelheiten und insbesondere das Wahlverfahren genau zu bestimmen, und ist neben den Vorschriften über den Wahlberechtigungsanspruch namentlich darauf zu achten, daß die gesetzliche Vorschrift im § 12 Absatz 2 wegen der Verhältniswahl zum Vollzug gelangt. Im § 1 Absatz 6 des Gesetzes ist bestimmt, daß vor der Errichtung der Kaufmannsgerichte sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören sind. Es erscheint